

Bekanntmachung Nr. 007/2012

Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes III/78 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.02.2012 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes III/78 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ beschlossen. Das Verfahren wird gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 30. Juli 2011 durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), durchgeführt.

Ebenfalls in dieser Sitzung hat der Umwelt- und Planungsausschuss beschlossen, für den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes III/78 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes III/78 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Bereich von zwei Abgrabungsstätten, die vom Sandwerk- und Sandsteinbruchbetrieb 'Nivelsteiner Sandwerke und Sandsteinbrüche GmbH' betrieben werden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes III/78 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ ist kartographisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.

Die Planunterlagen einschließlich Umweltprüfung und Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **23.02.2012** bis einschließlich **14.03.2012** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 326 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb der vor genannten Frist können während der Dienststunden	
montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass sich die Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 14.02.2012
gez.: Christoph von den Driesch
Der Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

Vorhabenbezogener Bebauungsplan III/78
"Photovoltaik-Freiflächenanlagen"
Geltungsbereiche A und B



Auszug aus der Deutschen Grundkarte

ohne Maßstab

